



# Beitragsordnung

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 4 Höhe der Beiträge

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitglieder / Beitrag	Prozent	Beitrag pro Jahr in €
Mitglieder < 18 Jahre	0%	0,00€
Mitglieder > 18 Jahre, Vollerwerbstätig	100%	120,00€
Mitglieder > 18 Jahre, Kurzarbeit, Passiv, Arbeitslos	50%	60,00€
Mitglieder > 18 Jahre, Azubis	50%	60,00€
Mitglieder > 18 Jahre, Studenten/innen	50%	60,00€
Rentner	0% bzw. Freiwilliger Beitrag	0,00€ bzw. Freiwilliger Beitrag

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

## § 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. November eines jeden Jahres im Voraus fällig und wird im November eingezogen.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

(3) Neue Mitglieder zahlen anteilmäßig Beiträge für das laufende Jahr.

## **§ 6 Zahlungsform**

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder einen Dauerauftrag einzurichten.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§ 7 Beitragsrückstand**

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

## **§ 8 Soziale Härtefälle**

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 10 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 11 Änderung**

Änderungen, die die Höhe des Beitrags und diese Beitragsordnung betreffen entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. November 2021 in Kraft.

Grevenbroich, den 30. Oktober 2021

Der Vorstand